

Bericht der Kommission für Volksanregungen und Petitionen betreffend die Petition «Verbesserung beim Brandschutz in der Auto-Einstellhalle im Hirshalm, Riehen» (Nr. 18-22.700.01)**Bericht an den Einwohnerrat**

1. Petition

Am 19. Oktober 2020 ist mit dem Titel «Verbesserung beim Brandschutz in der Auto-Einstellhalle im Hirshalm, Riehen» zuhanden des Einwohnerrates folgende Petition eingereicht worden:

«Der Brand in der Auto-Einstellhalle Im Hirshalm hat viele Einwohner betroffen. Die Feuerwehr konnte den Brand löschen und es wurden keine Menschen verletzt. Es entstand grosser Sachschaden.

Wir sind der Überzeugung, dass nach einem derartigen Brand (es war immerhin schon der 2. innerhalb von zehn Jahren), eine gründliche Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen angezeigt ist, insbesondere auch, weil bisher keine Täterschaft ermittelt werden konnte. Dass die Gemeindebehörden keinerlei Hilfe an die zahlreichen Geschädigten geleistet hat, ist unerfreulich. Dass sich aber niemand um Verbesserung der Brandschutzmassnahmen kümmert, betrachten wir als unakzeptable.

Bereits nach dem Brand im Jahr 2011 haben Mieter prüfungswerte Vorschläge zur Verbesserung der Sicherheit gemacht. Es wurde nichts unternommen. Wir zweifeln nicht daran, dass die allgemeinen Brandschutzbestimmungen eingehalten werden. Aber wir erwarten fachliche Abklärungen und Massnahmen, welche eine Wiederholung eines (vermutlich willentlich gelegten) Brandes wesentlich minimiert.

Da die Untersuchungskompetenzen der Geschäftsprüfungskommission wesentlich umfangreicher sind, empfehlen wir die Überweisung an diese.

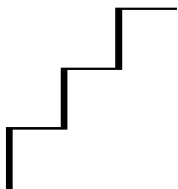
Falls auch dort die Abklärungen nicht in der notwendigen Tiefe wahrgenommen werden können, würden wir es begrüssen, wenn die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates einbezogen würde.

Wir bedanken uns im Voraus für die Bemühungen, die Sicherheit in dieser Auto-Einstellhalle zu verbessern.»

Die Petition wurde von 46 Personen unterzeichnet.

2. Erwägungen der Kommission

Das Recht, eine Petition einzureichen, ist gemäss kantonaler Verfassung (KV) wie auch gemäss der Bundesverfassung (BV) gewährleistet und steht grundsätzlich jeder Person unabhängig von Alter, Nationalität oder Wohnort zu. Das Recht der Petenten ist jedoch begrenzt.



Seite 2

Gemäss Art. 33 BV haben die Behörden von Petitionen Kenntnis zu nehmen und den Gestuchstellern darf durch die Petition kein Nachteil erwachsen. § 11 Abs. 2 KV geht etwas weiter. Er räumt Petenten zusätzlich einen Anspruch auf Beantwortung ihres Anliegens innerhalb einer angemessenen Frist ein. Weitergehende Rechte existieren nicht.

Bereits an der Einwohnerratssitzung vom 23. September 2020 hat der Gemeinderat die Interpellation des erstunterzeichneten Petenten betreffend Brand in Auto-Einstellhalle Im Hirshalm ausführlich beantwortet.

Die Kommission für Volksanregungen und Kommissionen (PetKo) hat an ihrer Sitzung vom 23. November 2020 die Petition besprochen und dabei festgestellt, dass es sich beim fraglichen Objekt Im Hirshalm nicht um eine gemeindeeigene Liegenschaft handelt. Ferner ist die Zuständigkeit betreffend Brandsicherheit und -schutz kantonal geregelt und liegt in der Verantwortung von Kantonaler Gebäudeversicherung und Feuerpolizei, während Brandstiftung kriminaltechnisch durch die Kantonspolizei aufgearbeitet wird.

Obwohl die Mitglieder der Kommission das grundsätzliche Anliegen der Petenten und Petentinnen sehr ernst nehmen, sehen sie sich aufgrund der Besitzverhältnisse sowie der rein kantonalen Zuständigkeiten leider ausserstande, ihm nachzukommen, weshalb auch die Überweisung an die Riehener Geschäftsprüfungskommission keinen Sinn ergäbe. Somit verzichtet die PetKo einstimmig darauf, den Petenten und Petentinnen anlässlich einer weiteren Sitzung Gelegenheit zur mündlichen Erörterung einzuräumen.

Sie empfiehlt ihnen aber ausdrücklich, das direkte Gespräch mit der Eigentümerschaft der betroffenen Liegenschaft zu suchen und/oder das Anliegen bei der Petitionskommission des Grossen Rates einzureichen.

Antrag der Kommission

Gestützt auf die oben genannten Ausführungen stellt die Kommission dem Einwohnerrat den Antrag, folgendem Beschluss zuzustimmen:

1. Die Petition wird als erledigt betrachtet.
2. Dieser Bericht und die Beschlüsse des Einwohnerrats sind den Erstunterzeichnenden der Petition zur Kenntnis zu bringen.

Riehen, 10. Dezember 2020

Für die Kommission für Volksanregungen und Petitionen

Priska Keller, Vize-Präsidentin